



TEXTTEIL
in der Fassung vom 22. II. 1989

A. Rechtsgrundlagen
Es gelten:
 - das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung von 08.12.1984 (BGBl. I S. 2223)
 - die Raumordnungsverordnung (RaumVO) i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1743), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1988 (BGBl. I S. 2445)
 - die Landesbauleitplanung (LBO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 28.11.1983, (Mon. S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1985 (BGBl. S. 51)
 - die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 30.07.1981 (BGBl. S. 833)

3. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
Die Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) der Gebäude werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgesetzt unter Berücksichtigung von II, 2.3.

4. Pflanzschutz und Landschaftsschutz
(§ 9 Abs. 1 (2) BauGB)

4.1 Pflanzbindung und Pflanzgebot
(§ 9 Abs. 1 (2a) BauGB)

Die vorhandenen Obstbäume sind, soweit sie außerhalb der überbaute Grundstücksflächen stehen, zum Schutz des Landschaftsbildes dauernd zu erhalten.

4.2 Zur Erhaltung des Strohbaubestands sind die im Plan dargestellten Obstbausiedlungen dauernd zu erhalten. Angehangne Bäume sind durch heimische Obstbäume (Hochstämme) zu ersetzen.

4.3 Antennenanlagen (§ 73 Abs. 1 (1) LBO)
Außenantennen sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie früheren baupolizeiliche Vorschriften aufgehoben.

B. Sätzliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie früheren baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

C. Textliche Festsetzungen
In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgelegt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB + BauVO)

- Realische Nutzung**
- Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauVO)**
 - Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauVO)
 - Nicht zulässig sind Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 BauVO) sowie die unter § 4 Abs. 3 BauVO aufgeführten Ausnahmen.
- Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 a BauVO)**
siehe Einschreib im Plan
- Dachform und Dachneigung (§ 73 Abs. 1 LBO)**
Die in 1.5 genannten Holzlagerschuppen sind mit Pult- oder Satteldach zu versehen.
- Zahl der Vollgeschosse: I**
Erhält sich aufgrund des natürlichen Geländeverlaufs ein als Vollgeschöf anzuschneidendes Untergeschöf, so kann dies, sofern städtebauliche Gründe nicht entgegengestellt, ausnahmsweise zugelassen werden.
- Außere Gestaltung (§ 73 Abs. 1 LBO)**
- 2.1** Bei der äußeren Gestaltung der Gebäude sind reflektierende Materialien unzulässig. Verputzte Flächen sind in hellen Farben zu gestalten. Die Außenwände sind Farben in den Tönen rot bis braun zu verwenden. Farben in den Tönen rot bis braun zu verwenden. Farben in den Tönen rot bis braun zu verwenden. Die in 1.5 genannten Holzlagerschuppen sowie von Garagen geschossen, die unterhalb der Geländeoberfläche hergestellt werden, nicht auf die zulässigen Grund- und Geschöf flächen anzurechnen.
- 2.2** Gemäß § 21 a BauVO sind die Flächen von netzweidigen Garagen und Stellplätze im Vollgeschöf sowie von Garagen geschossen, die unterhalb der Geländeoberfläche hergestellt werden, nicht auf die zulässigen Grund- und Geschöf flächen anzurechnen.
- 2.3** Grenzgaragen müssen so gestaltet werden, daß auf dem Nachbargrundstück ohne Schwierigkeiten ein ähnliches Bauwerk errichtet werden kann. Garagen und Nebenanlagen müssen so gestaltet werden, daß auf dem Nachbargrundstück ohne Schwierigkeiten ein ähnliches Bauwerk errichtet werden kann. Garagen und Nebenanlagen müssen so gestaltet werden, daß auf dem Nachbargrundstück ohne Schwierigkeiten ein ähnliches Bauwerk errichtet werden kann.
- 2.4** Ein nur Einzelhäuser zulässig. Pro Wohngebäude sind nur 2 Wohnungen zulässig (§ 4 (4) BauVO).
- 2.5** Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 (2) BauGB)
siehe Einstich im Plan
Die im Plan angegebene Gebäudehauptrichtungen sind einzuhalten.
- 2.6** Tiefreihen (§ 73 Abs. 1 (7) LBO)
Das Höchstmaß zwischen festgelegter Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und Dachtraufe, gemessen im Schnittpunkt von Baugrund und Dachhaut, beträgt max. 3,30 m.
- 2.7** Elektroleitungen (§ 73 Abs. 1 (4) LBO)
- 2.8** Niederspannungsreileitungen sind unzulässig.

5. Höhenlage der unbaueten Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Einfriedungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
Die privaten Freiflächen sind als gärtnerisch genutzte Flächen anzusehen. Einfriedungen dürfen die Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

6. Gestaltung der unbaueten Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Einfriedungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
Die Bereich der Obstbausiedlungen dürfen Einfriedungen die Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Als Einfriedungen sind sowohl Laubbücher wie auch offene Zäune ohne Fundamente und Sockel zulässig.

7. Antennenanlagen (§ 73 Abs. 1 (1) LBO)
Außenantennen sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes durch die Erschließung "Hornle/Sommerhalde" für alle Grundstücke bereitgestellt.

8. Auffüllungen und Abrauhungen (§§ 9 Abs. 2 (1) LBO)
Mit einem Volumen von mehr als 50 m³ oder mehr als 1 m Höhe sind genehmigungspflichtig.

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIEG (§ 4 BauVO)	I ZAHL DER VOLGESCHOSSE (§ 18 BauVO)
GRZ	GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 BauVO)	GFZ GECHOSSENFLÄCHE (§ 18 BauVO)
G	OFFENE BAUPFLÄCE (§ 18 BauVO)	MW MIR INDIVIDUELLER ZULÄSSIG (§ 18 BauVO)
S	SATTELDOCH 10-35° DACHNEIGUNG	FD FLACHDACH
	BAUGRENZE	
	WIRTRICHTUNG	
	ABgrenzung unterschiedlicher Gebäude	
	GEHWEG	
	FAHRBAHN GASWIRKSTADT	
	ABGRENZUNG DES GELDUNGSRECHTS	
	LEITUNGSRICHT FÜR ELEKTROLEITUNG	
	ABBERUNZUNG UNTER- SCHIEDLICHER NUTZUNG	
	PRIVATE GRUNDPLÄCHE	

LANDKREIS REUTLINGEN GEMEINDE ENINGEN U.A.

BEBAUUNGSPLAN »WINTERHALDE«

Ge. 314-021-1-4-A-1
Eine Veröffentlichung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist hiermit getätigt gemacht.
Ratssitzung vom 09. April 1990
Baubehörde: Malsack

VERFAHRENSANGABEN:
Aufstellungsbeschluß: § 24 Abs. 1 BauGB
Beschluss des Gemeinderates vom 20.05.1989
Öffentliche Darlegung und Anhörung: § 24 Abs. 1 BauGB
Begutachtung am 22.11.1989
Begutachtung bei Gemeinderat am 08.11.1989
Billigung des Entwurfes: § 24 Abs. 1 BauGB
Beschluss des Gemeinderates vom 02.10.1989 bis 03.11.1989
Öffentliche Auslegung: § 24 Abs. 1 BauGB
Aufklärung bekannt gemacht am 22.03.1989
Satzungsbeschluß: § 10 BauGB
Austeilung: Eningen, 15.12.1989
Bestätigung gesetzl. § 11 BauGB
Ortsübliche Bekanntmachung am 09.12.1989
Ausgefertigt: Eningen, den 25.04.1990
Beigemuster: Ulrich

OFFIZIELL
FOLGENDES EIN 07.06.1990/01.08.1989/23.11.1989
VERMESSUNGS- UND ENTWURFSNACHWEIS
EBERHARD REIK
7417 FÜLLINGEN
DRIESSTRASSE 16, TEL. 07131/2.38.91